

Aktualitäten zur Berichterstattung 2017

1. Rechtsgültig unterzeichnete Stiftungsratsprotokolle und Geschäftsberichte

Es ist darauf zu achten, dass insbesondere Stiftungsratsprotokolle und Unterlagen, die der BVS Zürich vorzulegen sind, jeweils **rechtsgültig** unterzeichnet sind (entweder rechtsgültige Unterzeichnung durch den Stiftungsrat oder durch den Stiftungsratspräsidenten zusammen mit dem Protokollführer, vgl. Ziff. I.4. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, gültig ab 1. Januar 2015, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

Ein allein vom Stiftungsrat unterzeichneter Geschäftsbericht ist ungenügend. Der Geschäftsbericht ist vom Stiftungsratspräsidenten und der innerhalb der Stiftung für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3 OR). Die Funktionsbezeichnung ist unter der entsprechenden Unterschrift aufzuführen. Weiterführende Informationen enthält das "Merkblatt zur jährlichen Berichterstattung von klassischen Stiftungen", gültig ab 1. Januar 2015 (abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

Wir bitten Sie, die Unterlagen ungebunden/ungeheftet einzureichen.

2. Einzureichende Berichterstattungsunterlagen

(Vgl. Merkblatt „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch)

Die Berichterstattung von Stiftungen, die der **eingeschränkten Revision** unterliegen, umfasst:

- i. Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- ii. Bericht der Revisionsstelle;
- iii. Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts und
- iv. Tätigkeitsbericht.

Weiter haben Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer **ordentlichen Revision** verpflichtet sind, zusätzliche Unterlagen einzureichen.

Schliesslich können Stiftungen, die **von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit** sind (Art. 83b Abs. 2 ZGB), lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen.

3. **Frist und Fristerstreckung für jährliche Berichterstattung**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind der BVS Zürich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2017 mit Abschluss 31. Dezember 2017 bis spätestens **30. Juni 2018**. Nur in Ausnahmefällen kann ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate gestellt werden. Für eine Fristerstreckung ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“ (abrufbar unter www.bvs-zh.ch) zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

Für die im Jahr 2017 neu gegründeten Stiftungen gilt die in der Verfügung betreffend „Übernahme der Aufsicht“ aufgeführte Frist zur erstmaligen Einreichung der Berichterstattungsunterlagen.

4. **Stiftungsratshonorare**

Stiftungsratshonorare sind in der Erfolgsrechnung unter dem «übrigen betrieblichen Aufwand» **separat** auszuweisen (vgl. unter Ziff. I., 2.b. Position 5 des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

5. **Vermögensverwaltungs- und übrige Verwaltungskosten**

Vermögensverwaltungs- und Verwaltungskosten sind jährlich aufzuschlüsseln und im Anhang der Jahresrechnung mindestens unter «Aufschlüsselungen zu Positionen der Erfolgsrechnung» anzugeben (vgl. unter Ziff. I., 2.c. des Merkblatts „Jährliche Berichterstattung von klassischen Stiftungen“, abrufbar unter www.bvs-zh.ch).

6. **Gebühren**

Prüfungsdienstleistungen der Aufsicht sind grundsätzlich gebührenpflichtig. In Übereinstimmung mit § 4 des Gebührenreglements BVS («LS 833.15 GebR-BVS») und unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips wird inskünftig auch für Reglementsprüfungen eine Gebühr erhoben.

7. **Rechtsprechung: Korrekte Einladung zu Stiftungsratssitzungen**

Das Bundesgericht hat in einem Entscheid vom 1. Dezember 2016 (5A_439/2016) einmal mehr auf den Grundsatz hingewiesen, dass die Einladung zur Stiftungsratssitzung die Traktanden aufführen muss, über welche in der anstehenden Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Eine Verletzung des Grundsatzes der Traktandierungspflicht hat die Nichtigkeit eines entsprechenden Stiftungsratsbeschlusses zur Folge.